

# KONTROLLAUSSCHUSSORDNUNG

|                         |                                                                                                             |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rechtsgrundlage:</b> | § 135 Abs. 8 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG,<br>BGBl. I Nr. 103/1998, in der Fassung BGBl I Nr. 78/2006 |
| <b>Beschluss:</b>       | Wirtschaftsparlament der Bundeskammer vom 28.11.2002                                                        |
| <b>Kenntnisnahme:</b>   | Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit,<br>Note vom 20.12.2002, GZ 38.520/10-I/3/02                       |
| <b>Kundmachung:</b>     | Mitteilungsblätter der Landeskammern                                                                        |
| Wien                    | "Wiener Wirtschaft", Nr. 50, 13.12.2002, S. 12                                                              |
| Niederösterreich        | "Niederösterreichische Wirtschaft", Nr. 37, 20.12.2002, S. 8                                                |
| Oberösterreich          | "Oberösterreichische Wirtschaft", Nr. 50, 13.12.2002, S. 10                                                 |
| Salzburg                | "Salzburger Wirtschaft", Nr. 49, 6.12.2002, S. 26                                                           |
| Tirol                   | "Tiroler Wirtschaft", Nr. 50, 13.12.2002, S. 14                                                             |
| Vorarlberg              | "Die Wirtschaft", Nr. 49, 6.12.2002, S. 17                                                                  |
| Kärnten                 | "Kärntner Wirtschaft", Nr. 50/51, 13.12.2002, S. 35                                                         |
| Steiermark              | "Steirische Wirtschaft", Nr. 42, 13.12.2002, S. 43                                                          |
| Burgenland              | "Burgenländische Wirtschaft", Nr. 23, 23.12.2002, S. 21                                                     |
| <b>Inkrafttreten:</b>   | 1.1.2003                                                                                                    |

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                                                       |          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>I. Abschnitt: KONTROLLAUSSCHUSS .....</b>                                                          | <b>3</b> |
| § 1. Allgemeine Bestimmungen .....                                                                    | 3        |
| § 2. Aufgaben .....                                                                                   | 3        |
| § 3. Wahl in den Kontrollausschuss .....                                                              | 3        |
| § 4. Wahlen im Kontrollausschuss .....                                                                | 3        |
| § 5. Präsidium des Kontrollausschusses .....                                                          | 4        |
| § 6. Obmann des Kontrollausschusses .....                                                             | 4        |
| § 7. Sitzungen des Kontrollausschusses .....                                                          | 4        |
| <b>II. Abschnitt: GESCHÄFTSSTELLE DES KONTROLLAUSSCHUSSES .....</b>                                   | <b>4</b> |
| § 8. Durchführung der Aufgaben des Kontrollausschusses .....                                          | 4        |
| § 9. Personal .....                                                                                   | 5        |
| § 10. Bestellung und Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses .....           | 5        |
| § 11. Besondere Dienstverpflichtungen des Personals der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses ..... | 5        |
| <b>III. Abschnitt: GEBARUNGSKONTROLLE .....</b>                                                       | <b>6</b> |
| § 12. Auftrag .....                                                                                   | 6        |
| § 13. Ausübung der Kontrolle .....                                                                    | 6        |
| § 14. Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses .....                                       | 7        |
| § 15. Endbericht des Kontrollausschusses .....                                                        | 8        |
| <b>IV. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>                                                       | <b>8</b> |
| § 16. Beurkundung .....                                                                               | 8        |
| § 17. Inkrafttreten .....                                                                             | 8        |

## **I. Abschnitt**

### **KONTROLLAUSSCHUSS**

#### **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Zur Kontrolle der Gebarung der nach dem WKG errichteten Körperschaften ist bei der Bundeskammer ein Kontrollausschuss eingerichtet.

(2) Der Kontrollausschuss besteht aus 15 vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer zu wählenden Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Kontrollausschusses sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Während der Dauer ihres Amtes können sie keine andere Funktion innerhalb der nach dem WKG errichteten Körperschaften bekleiden.

#### **§ 2. Aufgaben**

(1) Der Kontrollausschuss hat außer der zahlenmäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu prüfen.

(2) Zur Durchführung seiner Obliegenheiten hat sich der Kontrollausschuss der bei der Bundeskammer errichteten Geschäftsstelle des Kontrollausschusses zu bedienen.

#### **§ 3. Wahl in den Kontrollausschuss**

Der Kontrollausschuss wird vom Wirtschaftsparlament der Bundeskammer nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes unter Bedachtnahme auf eine ausgewogene regionale Vertretung gewählt. Auf jede im Wirtschaftsparlament der Bundeskammer vertretene Wählergruppe hat aber zumindest ein Mandat zu entfallen. Wählbar sind nur Personen, die die Erfordernisse des § 73 Abs 6 bis 8 WKG erfüllen.

#### **§ 4. Wahlen im Kontrollausschuss**

(1) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und zwei Stellvertreter. Der Obmann darf jener Wählergruppe nicht angehören, die den Präsidenten der Bundeskammer stellt.

(2) Die Wahl des Obmannes ist geheim. Zur Einbringung eines Wahlvorschlages ist jedes Mitglied des Kontrollausschusses berechtigt. Für die Wahl des Obmannes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste und zweithöchste Stimmenanzahl erreicht haben.

(3) Die Wahl der Stellvertreter hat gesondert zu erfolgen. Zur Erstattung eines Wahlvorschlages ist jedes Mitglied des Kontrollausschusses berechtigt. Die Bestimmungen des § 97 Abs 2 und 3 WKG gelten mit der Maßgabe, dass das Mandat des Obmannes seiner Wählergruppe zuzurechnen ist.

## **§ 5. Präsidium des Kontrollausschusses**

Der Obmann und die beiden Stellvertreter bilden das Präsidium des Kontrollausschusses. Dem Präsidium obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollausschusses.

## **§ 6. Obmann des Kontrollausschusses**

(1) Dem Obmann des Kontrollausschusses obliegt die Durchführung der Beschlüsse des Kontrollausschusses.

(2) Der Obmann ist berechtigt, an den Sitzungen des Erweiterten Präsidiums und des Wirtschaftsparlamentes der Bundeskammer mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Bei Verhinderung des Obmannes sind seine Aufgaben durch einen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter auszuüben. Hat der Obmann keine Anordnung getroffen, obliegt diese Aufgabe dem an Jahren älteren, gewählten Stellvertreter.

## **§ 7. Sitzungen des Kontrollausschusses**

(1) Der Kontrollausschuss hat mindestens halbjährlich eine Sitzung abzuhalten.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

(3) Die Sitzungen des Kontrollausschusses und seines Präsidiums sind nicht öffentlich.

(4) Sämtliche Sitzungen sind vom Obmann mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Die Tagesordnung und die entsprechenden Unterlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung zu übermitteln. Andere, als die in der versandten Tagesordnung enthaltenen Besprechungspunkte, können nur über Vorschlag des Vorsitzenden oder wenn ihnen durch Beschluss des Kontrollausschusses die Dringlichkeit zuerkannt wird, verhandelt werden.

(5) Der Kontrollausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens acht Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

## **II. Abschnitt**

### **GESCHÄFTSSTELLE DES KONTROLLAUSSCHUSSES**

## **§ 8. Durchführung der Aufgaben des Kontrollausschusses**

(1) Der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses obliegt die Durchführung der Gebarungskontrollen nach den im § 2 Abs 1 bezeichneten Gebarungsgrundsätzen sowie die Begutachtung der Vorschriften für das Rechnungswesen der Kammerorganisation, insbesondere der Haushalts-, Umlagen- und Kontrollausschussordnung.

(2) Die Kontrolltätigkeit erstreckt sich auf die Gebarung aller nach dem WKG errichteten Körperschaften und ihrer ausgegliederten Rechtsträger, wenn dies die für diese Rechtsträger

maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen zulassen, sowie des Pensionsfonds (§ 57 WKG). Sie umfasst insbesondere die jährliche Revision der Jahresabschlüsse (Bilanzen und Erfolgsrechnungen) an Ort und Stelle einschließlich der Einschau in die Aufzeichnungen des Rechnungswesens, der Informationsverarbeitungs- und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsbeiträge.

(3) Weiters obliegt es der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses die nach dem WKG errichteten Körperschaften im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durch Auskünfte, Informationen und Stellungnahmen zu beraten.

(4) Im Einvernehmen mit dem Obmann des Kontrollausschusses können Referenten der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses die Funktion eines Rechnungsprüfers bei Institutionen, welche die Ziele der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen verfolgen und Förderungsmittel erhalten, übernehmen.

### **§ 9. Personal**

(1) Die Agenden der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses werden vom Leiter der Geschäftsstelle, von der erforderlichen Anzahl von Referenten und vom Sekretariatspersonal besorgt.

(2) Die Zuweisung des gesamten Personals steht dem Präsidenten der Bundeskammer im Einvernehmen mit dem Obmann des Kontrollausschusses zu.

(3) Das Personal der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses untersteht in dienstrechtlicher Hinsicht dem Präsidenten der Bundeskammer. Der Leiter und die Referenten der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses unterstehen in Ausübung ihrer Tätigkeit ausschließlich dem Obmann des Kontrollausschusses; sie können nur im Einvernehmen mit dem Kontrollausschuss gegen ihren Willen versetzt, gekündigt, oder entlassen werden.

(4) Hinsichtlich der Anstellungserfordernisse des Personals gelten die Bestimmungen der Dienstordnung. Der Leiter und die Referenten der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses müssen ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben.

### **§ 10. Bestellung und Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses**

(1) Der Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses wird vom Präsidium der Bundeskammer mit Zustimmung des Kontrollausschusses bestellt. Der Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses ist ausschließlich an die Weisungen des Obmannes des Kontrollausschusses gebunden. Über erteilte Weisungen hat der Obmann dem Kontrollausschuss zu berichten.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses hat für die ordnungsmäßige Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses einschließlich des Dienstbetriebes zu sorgen. Weiters hat er in Ausführung der Prüfungsaufträge gemäß § 12 die Revisionen zu veranlassen; er ist für die Diensterteilung in der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses verantwortlich. Hierbei soll nach Möglichkeit auf eine sinnvolle Rotation der jeweiligen Referenten Bedacht genommen werden.

### **§ 11. Besondere Dienstverpflichtungen des Personals der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses**

(1) Das Personal der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses hat in Erfüllung der im § 8 bezeichneten Aufgaben Unregelmäßigkeiten im Bereich der nach dem WKG errichteten Körperschaften wahrzunehmen und an den Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses zu berichten.

(2) Das Personal der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Dem Personal der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses ist jede Mitwirkung bei einer Rechnungs- oder Kassenführung der Wirtschaftskammern und Fachorganisationen bzw. anderen zu prüfenden Institutionen verboten.

(4) Das Personal der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses darf keine Gelder oder sonstigen Werte für Wirtschaftskammern und Fachorganisationen in Empfang nehmen.

(5) Ein Referent darf nicht einen im Rechnungs- oder Kassendienst tätigen Angestellten revidieren, mit dem er bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert oder dessen Gläubiger oder Schuldner er ist. In solchen Fällen ist der Referent verpflichtet, dem Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses hievon Mitteilung zu machen. Die Unterlassung dieser Mitteilung stellt ein Dienstvergehen dar.

(6) Wenn die Referenten oder der Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit Fehler nicht beanstanden oder die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verhindern bzw. unterlassen, haften sie gemäß den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes für den daraus entstandenen Schaden.

### **III. Abschnitt**

## **GEBARUNGSKONTROLLE**

### **§ 12. Auftrag**

(1) Die jährlichen Revisionen gemäß § 8 Abs 2 bedürfen keines gesonderten Auftrages des Kontrollausschusses und sind vom Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses zu veranlassen.

(2) Über begründetes Ersuchen einer nach dem WKG errichteten Körperschaft kann die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses nach Beschluss des Präsidiums des Kontrollausschusses besondere Prüfungsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Durchführung sonstiger begründeter Revisionsersuchen durch die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses bedarf eines zustimmenden Beschlusses des Kontrollausschusses.

(4) Die Ersuchen gemäß Abs 2 und 3 sind an den Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses zu richten, der im Einvernehmen mit dem Präsidium des Kontrollausschusses die Beschlussfassung vorbereitet.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses im Einvernehmen mit dem Obmann des Kontrollausschusses gegen nachträgliche Berichterstattung an das Präsidium des Kontrollausschusses und an den Kontrollausschuss einen gesonderten Prüfungsauftrag erteilen.

### **§ 13. Ausübung der Kontrolle**

(1) In Ausübung der Kontrolle verkehrt die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses mit allen seiner Überprüfung unterliegenden Stellen unmittelbar. Es können von diesen Stellen jederzeit schriftlich oder im kurzen Wege alle erforderlich erscheinenden Auskünfte, Unterlagen, Rechnungsbelege und sonstige Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge)

angefordert werden. Sämtliche Organisationen der gewerblichen Wirtschaft und die gemäß § 8 Abs 2 der Prüfung durch die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses unterliegenden ausgegliederten Rechtsträger haben umgehend alle von der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses verlangten Auskünfte zu erteilen. Der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses ist die Einschau in das gesamte Rechenwerk und der Zugriff zu Anwendungsprogrammen und Datenbanken zu gewähren. Gegebenenfalls sind der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses Kopien von Originalunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Referenten sind berechtigt, an Ort und Stelle unangekündigte Kassenprüfungen vorzunehmen.

(3) Nach Beendigung einer Gebarungsprüfung ist über deren Ergebnis eine Schlussbesprechung abzuhalten. Die geprüfte Kammer und deren Fachorganisationen werden vom Präsidenten und vom Generalsekretär oder Kammerdirektor vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung sind die Bestimmungen des § 62 Abs 1 WKG hinsichtlich der Stellvertretung zu beachten. Bei sonstigen Rechtsträgern gemäß § 8 Abs 2 ist die Schlussbesprechung mit deren nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung jeweils zuständigen Organen durchzuführen.

#### **§ 14. Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses**

(1) Der Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses hat neben den Erläuterungen zur Vermögensbilanz und zur Erfolgsrechnung die Prüfungsfeststellungen zu enthalten. Geringfügige Mängel in formeller Hinsicht können, ohne Aufnahme in den Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses, in kurzem Wege bereinigt werden.

(2) Anträge an die Wirtschaftsparlamente der Bundeskammer bzw. der Landeskammern sind nur dann zu stellen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die im § 2 Abs 1 bezeichneten Gebarungsgrundsätze vorliegen und die geprüfte Kammer keine oder nur unzureichende Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Verstöße trifft.

(3) Sind nach dem abschließendem Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben bzw. Anträge zu stellen hat die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses die Beachtung der im § 2 Abs 1 bezeichneten Gebarungsgrundsätze zu bestätigen. Sind Einwendungen zu erheben bzw. Anträge zu stellen kann die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses diesen Vermerk einschränken oder versagen.

(4) Der Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses wird den Mitgliedern des Kontrollausschusses, dem Präsidenten der Bundeskammer und - soweit sich ein Bericht auf eine Landeskammer bezieht - auch deren Präsidenten zur Kenntnis- oder Stellungnahme übermittelt. Die geprüfte Kammer hat innerhalb von zwei Monaten unter Bekanntgabe der getroffenen Maßnahmen eine Stellungnahme zu übermitteln, die auch die Stellungnahme der Fachorganisationen zu den Prüfungsfeststellungen zu umfassen hat. Bei der Prüfung von ausgegliederten Rechtsträgern gemäß § 8 Abs 2 sind die Feststellungen und Beanstandungen der geprüften Stelle zur Stellungnahme zu übermitteln.

(5) Die Stellungnahme der geprüften Kammer sowie Fragen und Anregungen von Mitgliedern des Kontrollausschusses sind nach ihrer Bearbeitung durch die Geschäftsstelle des Kontrollausschusses dem Präsidium des Kontrollausschusses vorzulegen. Das Präsidium beschließt über gegebenenfalls erforderliche Ergänzungen des Berichtes der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses und bereitet die Beschlussfassung über den Endbericht durch den Kontrollausschuss vor.

(6) Feststellungen und Beanstandungen im Zusammenhang mit Prüfungen von ausgegliederten Rechtsträgern (§ 8 Abs 2) oder einzelnen Prüfungsfeldern, wie die Revision von Beteiligungen und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsbeiträgen, sind dem Präsidium des Kontrollausschusses zur Kenntnis zu bringen und bei Verstößen gegen die Gebarungsgrundsätze gemäß § 2 Abs 1 in den Bericht der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses über die Gebarungskontrolle der betroffenen Kammerorganisation aufzunehmen.

## **§ 15. Endbericht des Kontrollausschusses**

(1) Der Endbericht des Kontrollausschusses umfasst den Vermerk über die Beachtung der im § 2 Abs 1 bezeichneten Gebarungsgrundsätze, die Versagung oder Einschränkung dieses Vermerkes sowie allfällige Anträge gemäß § 14 Abs 2.

(2) Der Kontrollausschuss hat den Endbericht betreffend die Gebarungskontrolle der Bundeskammer dem Präsidenten der Bundeskammer, wenn sich der Bericht auf eine Landeskammer bezieht, deren Präsidenten zu erstatten. Die Berichte sind vom Präsidenten der Bundeskammer dem nächsten Wirtschaftsparlament der Bundeskammer und vom Präsidenten der Landeskammer dem nächsten Wirtschaftsparlament der Landeskammer zur Kenntnis zu bringen.

(3) Die Beschlussfassung über die Anträge gemäß § 14 Abs 2 obliegt dem Wirtschaftsparlament der Bundeskammer bzw. dem Wirtschaftsparlament der Landeskammer.

(4) Der Kontrollausschuss ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit einer Kammer den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit anzurufen.

## **IV. Abschnitt**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 16. Beurkundung**

(1) Die Beurkundung der Beschlüsse und die Ausfertigung der vom Kontrollausschuss ausgehenden Endberichte, Mitteilungen und sonstigen Schriftstücke erfolgt durch den Obmann gemeinsam mit dem Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses.

(2) Die von der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses ausgehenden Berichte und Mitteilungen zeichnet der Leiter der Geschäftsstelle des Kontrollausschusses.

## **§ 17. Inkrafttreten**

(1) Die Kontrollausschussordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kontrollausschussordnung tritt die Kontrollausschussordnung vom 8. Juli 1947, in der Fassung des Beschlusses des Kammertages vom 9. Juli 1999, außer Kraft.